

prozeß voraussetzt (was jedoch, die Anwendung einer Zusatzgeldstrafe nicht ausschließt);

- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Täters eine angemessene Geldstrafe nicht zulassen (z. B. bei einem Jugendlichen, der weder über eigenes Einkommen noch über Vermögenswerte verfügt).

Die Höhe der Geldstrafe sollte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Schadenersatzverpflichtungen in der Regel deutlich über die Höhe des durch die Eigentumsstraftat verursachten Schadens liegen und damit einen empfindlichen Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen darstellen. Zu beachten ist aber, daß die Schadenssumme zwar ein wesentliches, jedoch nicht das alleinige Kriterium für die Tatschwere von Eigentumsstraftaten darstellt. Die weiteren Folgen der Tat, der Grad der Schuld des Täters und andere Strafzumessungskriterien des § 61 StGB sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Sie kann wesentlich höher sein und auch ein mehrfaches des Schadens betragen bei größerer Tatintensität (häufige Tatausführung, Einbeziehung anderer in die Tatausführung), bei verwerflichen Motiven (Spekulationen, Verschwendung, Mißachtung geschaffener Werte durch Beschädigung oder Zerstörung), bei Ausnutzung der beruflichen Stellung oder begünstigender Umstände, für deren Beseitigung der Täter besondere Pflichten hatte.

Die Geldstrafe kann geringer sein, wenn Strafmilderungsgründe vorliegen, wie z. B. Versuch, erhebliche Anstrengungen zur Wiedergutmachung, Abstandnahme von weiteren Handlungen und Selbstanzeige, Hilfe bei der Aufdeckung der Straftat, untergeordnete Tatbeteiligung.

Die Geldstrafe als Zusatzstrafe wird in der Mehrzahl der Fälle neben der Verurteilung auf Bewährung angewandt. Das ist nur zum Teil damit begründet, daß sie neben hohen FneLhedtsstrafen unzweckmäßig sein kann, wenn der Täter über keine Vermögenswerte verfügt, hohe Schadenersatzleistungen zu erbringen hat und deshalb ihre Realisierung nicht oder erst nach sehr langer Zeit möglich wäre. In einer Reihe von Fällen wird verkannt, daß die Geldstrafe auch neben einer Freiheitsstrafe eine disziplinierende und erzieherische Wirkung ausübt und damit geeignet ist, die Schutz- und Erziehungsfunktion der Hauptstrafe entscheidend zu verstärken. Gerade bei schweren Eigentumsdelikten, die auf Grund ihrer hohen objektiven Schädlichkeit und Schuld den Ausspruch von Freiheitsstrafen erforderlich machen und denen in der Regel ein ausgeprägtes Bereicherungsstreben zugrunde liegt, ist die merkliche Zurückhaltung in der Anwendung der Zusatzgeldstrafe nicht begründet.

Maßnahmen zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Eigentumsstraftaten

Entscheidende Voraussetzung für eine höhere Wirksamkeit von Strafverfahren wegen Angriffen auf das sozialistische Eigentum ist die gezielte Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur dauerhaften Überwindung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen dieser Straftaten.

Dazu gehört, daß die Gerichte im Zusammenhang mit der Durchführung und der Auswertung von Strafverfahren **die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit unterstützen.**

Dies geschieht insbesondere, indem

- die Hauptverhandlungen konzentriert und beschleunigt sowie in geeigneten Fällen vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt und die Entscheidungen so begründet werden, daß die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter und aller Werk tätigen für den Schutz des sozialistischen Eigentums vor Vergeudung, Entwendung und Manipulationen gefördert wird;
- in der Auswertung der Strafverfahren auf Mängel, insbesondere ideologische Hemmnisse und ihre Ursachen hingewiesen und, ausgehend von der politisch-ideolo-

gischen Situation im jeweiligen Bereich, Hinweise zu ihrer Überwindung und zur Förderung der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit gegeben werden;

- bedeutsame Ergebnisse aus Strafverfahren und ihrer Auswertung für die Arbeit der örtlichen Staatsorgane zur weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium nutzbar gemacht werden;
- an der Vorbereitung und Durchführung von Rechts- und Sicherheitskonferenzen der Schwerpunktbereiche sachkundig mitgewirkt wird und dabei gute Ergebnisse und Erfahrungen bei der Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit verallgemeinert werden.

Hinweise, Empfehlungen und Gerichtskritiken werden

zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen in Eigentumsstraftaten insbesondere auch zur Durchsetzung von Disziplin und Ordnung sowie zum sorgsamem Umgang mit den zur Verfügung stehenden Gütern noch nicht genügend genutzt. In einer Reihe von Fällen haben zwar bereits die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft die notwendigen Maßnahmen veranlaßt, jedoch können

- in der Hauptverhandlung neue Umstände in Erscheinung treten, auf die eine Reaktion erforderlich ist;
 - aus der gerichtlichen Tätigkeit zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Hinweise oder Empfehlungen notwendig werden.
- Hinweise, Empfehlungen und Gerichtskritiken beziehen sich vor allem auf folgende Probleme:
- Unzulänglichkeiten bei der Sicherung von Objekten, Räumen, Materialien und wertvollen Gegenständen;
 - wiederkehrende Mängel bei der Ausstellung und Bearbeitung von Lieferscheinen, Rechnungen, anderen Belegen und Verträgen;
 - Verstöße gegen die Vorschriften über die Durchführung von Inventuren;
 - Lücken im System der operativen Kontrolle, besonders im Handel und im Bauwesen;
 - Verletzungen des Arbeitsrechts, insbesondere Nichtreagieren auf Arbeitsbummelei, fehlerhafte Aufhebungsverträge und Beurteilungen;
 - unredliche Kompensationsgeschäfte und unberechtigte Bevorteilungen bei bestimmten Warenzuteilungen.

Bei der Begründung und Kontrolle der Hinweise, Empfehlungen und Gerichtskritiken haben die Gerichte darauf zu achten, daß die Adressaten genau bezeichnet sind, die verletzten gesetzlichen Bestimmungen präzise angeführt werden sowie auf unterbliebene oder unbefriedigende Stellungnahmen der betreffenden Betriebe und Einrichtungen entsprechend reagiert wird. 1 2 3 4 5 * 7 8 9 10 11 12 13

1 Vgl. W. Jarowlinsky, Aus dem Bericht des Politbüros an das Zentralkomitee der SED, in: 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1979, S. 17.

2 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 55 f.

3 Vgl. E. Honecker, „Dem 30. Jahrestag der DDR entgegen“, in:

10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1979, S. 193.

4 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 168).

5 Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Problemen der strafrechtlichen Schuld vom 28. März 1973 (NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9, S. 3 f.).

6 Vgl. dazu den inzwischen aufgehobenen Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973 (NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22).

7 Vgl. OG, Urteil vom 6. März 1975 - 2 b Zst 8/75 - (NJ 1975, Heft 10, S. 309) und OG, Urteil vom 11. September 1975 - 2a Zst 13/75 - (NJ 1976, Heft 1, S. 27).

8 Vgl. OG, Urteil vom 28. August 1973 - 2 Zst 16/73 - (NJ 1973, Heft 21, S. 644).

9 Vgl. OG, Urteil vom 28. August 1973, a. a. O.

10 Vgl. OG, Urteil vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72 - (NJ 1972, Heft 12, S. 366).

11 Vgl. OG, Urteil vom 10. Juni 1976 - 2a OSK 10/78 - (NJ 1976, Heft 17, S. 529).

12 Vgl. hierzu Zft. 28 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369).

13 Zu der in jüngster Zeit geführten Diskussion über die wirksame Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe vgl. A.-M. Arnold/H. Matthias, NJ 1979, Heft 3, S. 123.